ENTWURF

Verordnung

über die Eidgenössische Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwahrter Straftäter

vom ...2013

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 387 Absatz 1^{bis} des Strafgesetzbuches¹, verordnet:

1. Abschnitt: Stellung und Aufgaben

Art. 1 Stellung

- Die Eidgenössische Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwahrter Straftäter (Fachkommission) ist eine Verwaltungskommission im Sinne von Artikel 8a Absatz 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² (RVOV).
- ² Sie ist administrativ dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zugeordnet.
- ³ Sie erfüllt ihre Aufgaben unabhängig.

Art. 2 Aufgaben

Die Fachkommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie beurteilt im Auftrag der zuständigen Behörde, ob neue, wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die erwarten lassen, dass die lebenslänglich verwahrte Person so behandelt werden kann, dass sie für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt.
- b. Sie verfasst in Konsultationsverfahren Stellungnahmen zu Erlassentwürfen, welche die lebenslängliche Verwahrung betreffen.
- c. Sie erstattet dem EJPD jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.
- d. Sie informiert die Öffentlichkeit mindestens alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit, namentlich über neue, wissenschaftliche Erkenntnisse und über weiteren Forschungsbedarf.

SR

2012-.....

⁴ Ihre Mitglieder üben ihr Amt persönlich aus.

¹ SR 311.0

² SR 172.010.1

Verordnung AS 2012

2. Abschnitt: Zusammensetzung und Wahl

Art. 3 Zusammensetzung

Art. 4 Wahl

¹ Der Bundesrat wählt die Mitglieder der Fachkommission und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten auf Antrag des EJPD.

3. Abschnitt: Organisation und Arbeitsweise

Art. 5 Reglement

Die Fachkommission bestimmt ihre Organisation und ihre Arbeitsweise in einem Reglement.

Art. 6 Präsidium

Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Fachkommission und vertritt sie gegen aussen. Sie oder er kann sich in diesen Funktionen von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten vertreten lassen.

Art. 7 Ausschuss

- ¹ Eine Beurteilung nach Artikel 2 Buchstabe a wird von einem Ausschuss vorgenommen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident ernennt für jede Beurteilung einen Ausschuss. Dieser besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern der Fachkommission. Die Präsidentin oder der Präsident kann selber Vorsitzende oder Vorsitzender oder Mitglied eines Ausschusses sein.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident berücksichtigt bei der Ernennung des Ausschusses das Fachwissen und die Sprachkompetenzen der Mitglieder und achtet auf eine ausgewogene Mitwirkung der Mitglieder der Fachkommission.

¹ Die Fachkommission besteht aus zehn Mitgliedern.

² Sie setzt sich aus Fachleuten zusammen, die über die erforderlichen Spezialkenntnisse im forensisch-psychiatrischen und im therapeutischen Bereich verfügen.

³ Der Fachkommission können auch ausländische Fachleute angehören.

² Die Kantone können dem EJPD Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen.

Verordnung AS 2012

Art. 8 Ausstand

¹ Mitglieder der Fachkommission, die zuvor mit der zu beurteilenden, lebenslänglich verwahrten Person in einer therapeutischen oder betreuerischen Funktion direkt befasst waren, in der Sache ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten, dürfen dem betreffenden Ausschuss nicht angehören.

- ² Die Präsidentin oder der Präsident prüft, ob im konkreten Fall Ausstandsgründe vorliegen.
- ³ Falls die Präsidentin oder der Präsident einen Ausstandsgrund erfüllt, überträgt sie oder er die Ernennung des Ausschusses an die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Erfüllt diese oder dieser ebenfalls einen Ausstandsgrund, ernennt das nach Lebensjahren älteste Mitglied den Ausschuss.

Art. 9 Beschlussfassung

- ¹ Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung oder am Zirkulationsverfahren mindestens sieben Mitglieder teilnehmen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.
- ² Ein Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei der Verabschiedung seiner Berichte ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet.
- ³ Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 10 Bericht

- ¹ Ein Ausschuss erstellt für den zu beurteilenden Fall einen schriftlichen Bericht und überweist diesen an die zuständige Behörde.
- ² Im Bericht sind aufzuführen:
 - a. die Namen und Funktionen sämtlicher Personen, die bei der Beurteilung beteiligt gewesen sind;
 - b. das Stimmenverhältnis:
 - c. begründete Minderheitsmeinungen.

Art. 11 Befugnisse

- ¹ Die Fachkommission und die Ausschüsse können bei Strafvollzugsbehörden und Strafvollzugsinstitutionen sowie bei weiteren Behörden und bei Privaten sämtliche Informationen einholen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben als notwendig erachten. Sie können diese Behörden und Personen zu einer Anhörung einladen.
- ² Sie können in begründeten Fällen Übersetzungen, Untersuchungen und andere Abklärungen durch erfahrene externe Sachverständige veranlassen.
- ³ Ein Ausschuss kann die betroffene Person anhören.

Verordnung AS 2012

Art. 12 Sekretariat

¹ Das Sekretariat verrichtet auf Weisung des Präsidiums administrative und organisatorische Tätigkeiten im Rahmen der in Artikel 2 aufgeführten Aufgaben der Fachkommission. Dazu gehören namentlich die Sitzungsvorbereitung und die Protokollführung.

4. Abschnitt: Daten- und Geheimnisschutz

Art. 13 Datenschutz

- ¹ Die Fachkommission darf Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992³ über den Datenschutz bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- 2 Sie darf Personendaten nur bekannt geben, wenn die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat.

Art. 14 Nicht-Öffentlichkeit und Amtsgeheimnis

- ¹ Die Beratungen der Fachkommission und der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- ² Die Mitglieder der Fachkommission und die von ihr beigezogenen Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis nach Artikel 320 des Strafgesetzbuches.
- ³ Die Fachkommission ist die zuständige vorgesetzte Behörde, um ein Mitglied oder eine von ihr beigezogene Person vom Amtsgeheimnis zu entbinden. In dringenden Fällen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

5. Abschnitt: Entschädigung

Art. 15

Die Mitglieder der Fachkommission werden gemäss Artikel8n Absatz 1 Buchstabe a RVOV^4 entschädigt.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 16 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

² Das Sekretariat wird vom Bundesamt für Justiz geführt.

³ SR **235.1**

⁴ SR 172.010.1

Verordnung AS 2012.

1. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998⁵

Anhang 2 Ziff. 1.1 nach «EDI» ergänzen

Eidgenössische Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwahrter Straftäter

2. Organisationsverordnung vom 17. November 19996 für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement

Art. 8 Abs. 3

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am TT.MM JJJJ in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Die Bundeskanzlerin:

³ Dem BJ administrativ zugeordnet sind die Eidgenössische Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwahrter Straftäter und deren Sekretariat.

⁵ SR **172.010.1** ⁶ SR **172.213.1**